Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach

Beschlossen am 13. Dezember 2023, in Kraft ab 1. August 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf

männliche, wie auch auf weibliche Formen.

A. Organisation

§ 1

Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Brislach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2

Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

a) Gemeinderat; 7 Mitglieder

b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;

kommission; 5 Mitglieder c) Wahlbüro. 7 Mitglieder

² Es folgende ständigen, beratenden Kommissionen:

a) Feuerwehrkommission 7 Mitglieder

³ Weitere ständige oder nichtständige, beratende Kommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

§ 2bis

Führngsmodell der Primarstufe

¹ Die Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 dies Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2020 (SGS 640) werden gesamthaft an den Gemeinderat übertragen.

² Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung. Das Nähere regelt das Gemeindereglement.

B. Wahl der Behörden

§ 3

Wahlorgane

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) der Gemeinderat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.
- ² Der Gemeinderat wählt:
- a) das Mitglied des Sekundarschulrats;
- b) das Mitglied des Kreisschulrats für die Spezielle Förderung gemäss Vertrag;
- c) die Delegierten des Zweckverbands Regionale Musikschule Laufental-Thierstein, gemäss Statuten;
- d) das Mitglied der gemeinsamen Sozialhilfebehörde GHSB aus seiner Mitte, gemäss Vertrag;
- e) die Delegierten des Zweckverbands Sozialberatung Laufental, gemäss Statuten;
- f) das Mitglied für die Aufsichts- und Schiessplatzkommission aus seiner Mitte, gemäss Vertrag;
- g) das Mitglied der Feuerwehrkommission, aus seiner Mitte;
- h) das Mitglied der Betriebskommission ZIKOLA, aus seiner Mitte:
- i) das Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental, aus seiner Mitte;
- j) den Delegierten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB), gemäss Vertrag;
- k) das Mitglied des Spruchkörpers der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB);
- I) die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen, beratenden Kommissionen.

§ 4

Verfahren bei Urnenwahll

- ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:
- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- ² Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:
- a) der Gemeinderat, 7 Mitglieder;
- b) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder;
- c) das Wahlbüro, 7 Mitglieder.

§ 5

Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6

Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen
- ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:
- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00.

§ 7

Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
- a) ungebundene Ausgaben:
 CHF 50'000.00 für die Einzelausgabe
 CHF 200'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis CHF 800'000.00.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach vom 19. Juni 2013 wird aufgehoben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2024 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsident Hannes Niklaus Gemeindeverwalter Dr. Samir Stroh

Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2023.

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-525 vom 23. April 2024.